

Interpellation Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch/Lea Bill, JA!): Massive Beschneidung der Grundrechte wegen SVP-Fest

Am 10. September 2011 fand auf dem Berner Bundesplatz ein Wahlanlass der Schweizerischen Volkspartei, durchgeführt als Familienfest, statt. Der Anlass dauerte von 13.00 Uhr bis ungefähr 16.30 Uhr, ca. 4000 Menschen nahmen daran teil. Die Polizei war mit einem massiven Aufgebot präsent. Aufgrund mehrerer Medienberichte kann die Zahl auf etwa 1000 Polizeibeamte geschätzt werden, PolizistInnen aus den Kantonen Tessin, Aargau, Solothurn, Waadt, Genf und Freiburg unterstützten die Kantonspolizei Bern.

Die Präsenz der Polizei führte zu mehrfachen Beschränkungen der Grundrechte von PassantInnen. Insbesondere wurden Dutzende Personen willkürlich aus dem abgesperrten Perimeter Bundesplatz-Amtshausgasse-Schauplatzgasse oder auch aus der ganzen Innenstadt weggewiesen. Eine Begründung für diese Praxis war seitens der Polizei meist nicht vorhanden oder wurde in der fehlenden SVP-Mitgliedschaft gefunden. Eine solche Gesinnungspolizei mutet seltsam an, zumal auch jegliches Äussern einer anderen Meinung am 10. September zu einem mehrstündigen Aufenthalt hinter Gittern führen konnte: Ein junger Mann, der drei politische Flyer mit sich führte, eine Person, die mit einem Plakat auf dem Bundesplatz Kritik an der SVP-Politik kundtat, der Generalsekretär einer migrationspolitischen Organisation, der einen Button mit der Aufschrift „Kein Mensch ist illegal“ trug – sie alle wurden angehalten, gefesselt und mehrere Stunden im Neufeld-Käfig festgehalten. Weitere bis zu 50 Personen erlitten das gleiche Schicksal, alle diese Personen mussten erkennungsdienstliche Massnahmen über sich ergehen lassen – oft ohne Begründung.

Aufbau und Durchführung des gesamten Polizeieinsatzes werfen Fragen nach der Verträglichkeit mit den verfassungsmässig garantierten Grundrechten auf. Wir bitten daher den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welche Anzeichen von Gefahr stützte sich der massive Polizeieinsatz vom 10. September? Weder auf einschlägigen Websites noch in der Presse konnten Aufrufe zur Gewalt vernommen werden.
2. Wie viele Personen wurden mit einer „mündlichen Verfügung“ belegt? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich eine solche Verfügung? Ist es rechtens, dass die Verfügung nur aufgrund einer fehlenden Parteimitgliedschaft ausgesprochen wurde? Wie steht der Gemeinderat dazu, dass mündliche Verfügungen ausgesprochen wurden und dies mit einer fehlenden Parteimitgliedschaft begründet wurde? Was geschieht mit den erhobenen Personendaten dieser Menschen?
3. Wie viele Personen wurden mit einer schriftlichen Fernhalteverfügung gemäss Art. 29 Polizeigesetz belegt? Mit welcher Begründung wurden solche Fernhalteverfügungen ausgestellt? Ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine solche Verfügung rechtens ist, nur weil die Personen Flyer mit politisch linkem Inhalt mit sich führten? Was geschieht mit den erhobenen Personendaten dieser Menschen?

4. Einzelnen Personen wurde am frühen Samstagmorgen eine Fernhalteverfügung für die ganze Innenstadt gleich zuhause vorbeigebracht. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich dieses Vorgehen? Ist der Gemeinderat der Meinung, dass es verhältnismässig ist, die Bewegungsfreiheit gewisser Personen präventiv solcherart einzuschränken?
5. Wie viele Personenkontrollen wurden durchgeführt? Aufgrund welcher Kriterien wurden Personen kontrolliert? Wie steht der Gemeinderat zur polizeilichen Praxis, Menschen aufgrund einer vermuteten linken Gesinnung wegzuweisen, ihnen den Zugang zu verwehren, sie mehrmals zu kontrollieren? Was geschieht mit den erhobenen Personendaten dieser Menschen?
6. Wie viele Personen wurden auf den Polizeiposten geführt und festgehalten? Mit welcher Begründung wurden die Personen festgehalten? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich dieses Vorgehen? Was geschieht mit den erhobenen Personendaten dieser Menschen?
7. Welche und wie viele Gegenstände wurden von der Polizei beschlagnahmt oder in der Presse als Grund für Festnahmen etc. angeführt? Wie viele und welche Gegenstände davon sind tatsächlich illegal?
8. Der Fraktion GB/JA! ist bekannt, dass die Passagiere in BernMobil-Bussen nicht nur über mögliche Verspätungen aufgrund der Kundgebung informiert wurden, sondern auch aufgefordert wurden, dem Fahrer mitzuteilen, wenn sich unter den Fahrgästen „Personen, die aus der Reitschule kommen“ befänden. Ist der Gemeinderat über diese Aufforderung informiert/bereits im Voraus informiert worden? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich dieses Vorgehen? Wie stellt sich der Gemeinderat zum Generalverdacht gegen Personen, die sich in der Nähe der Reitschule aufhielten?
9. Das Spektrum der am 10. September angewendeten Massnahmen ist gross. Inwiefern beruhen die angewendeten Massnahmen auf Anordnung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Sicherheitsdirektors?
10. Hat der Gemeinderat neben der Polizei auch die Dienste von anderen Sicherheitsfirmen beansprucht? Wenn Ja, auf wie viel belaufen sich diese Kosten?

Bern, 15. September 2011

Interpellation Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch/Lea Bill, JA!): Hasim Sancar, Judith Gasser, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Christine Michel, Monika Hächler, Rolf Zbinden, Regula Fischer, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Die Fragen der Interpellation liegen zu einem grossen Teil im operativen Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei. Entsprechend stützen sich die Antworten weitgehend auf die Angaben der Kantonspolizei.

Zu Frage 1:

Im Vorfeld zur Veranstaltung der SVP vom 10. September 2011 auf dem Bundesplatz in Bern wurde verschiedentlich zu Störaktionen aufgerufen. In Anbetracht dieser Aufrufe und den bei der letzten derartigen Veranstaltung der SVP in Bern am 6. Oktober 2007 erfolgten Ausschreitungen, wurden am 10. September 2011 zahlreiche Personenkontrollen in der Innenstadt vorgenommen. Die Aufgabe der Polizei war es, für die Sicherheit rund um die SVP-Veranstaltung zu sorgen und die störungsfreie Durchführung der SVP-Veranstaltung zu gewährleisten.

Zu Frage 2:

Die mündlichen Wegweisungen wurden nicht erfasst. Wegweisungen werden in der Regel direkt mündlich verfügt. Fernhaltungen sind dagegen auf eine längere Dauer gerichtet und werden deshalb mittels schriftlicher, begründeter Verfügung eröffnet. Sowohl die mündlichen Wegweisungen wie auch die schriftlichen Fernhaltungen wurden gestützt auf Artikel 29 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) verfügt. Wegweisungen und Fernhaltungen können demgemäss u.a. bei Selbst- und Drittgefährdung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung polizeilich angeordnet werden. Eine fehlende Parteimitgliedschaft alleine ist kein Grund für eine polizeiliche Wegweisung oder Fernhaltung. Falls eine Person der Ansicht ist, sie sei zu Unrecht mit einer solchen Verfügung belegt worden, kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde führen oder eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch einreichen und das polizeiliche Verhalten durch die Justiz überprüfen lassen. Die Daten der Betroffenen werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet.

Zu Frage 3:

Es wurden insgesamt 37 Personen mit einer schriftlichen Fernhalteverfügung gemäss Artikel 29 PolG belegt. Die Fernhalteverfügungen dienten zum Zweck, Störungen der SVP-Veranstaltung zu verhindern, weshalb sie auch zeitlich stark begrenzt ausgestellt wurden. Für den Gemeinderat versteht es sich von selbst, dass die Voraussetzungen von Artikel 29 PolG erfüllt sein müssen, damit die Polizei eine Fernhalteverfügung ausstellen kann. Das Mitführen von Flyern mit politisch linkem Inhalt stellt keinen Grund für eine Fernhalteverfügung dar. Betroffenen steht der Rechtsweg (s. Antwort zu Frage 2) offen. Die Daten der Betroffenen werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet.

Zu Frage 4:

Nach Angaben der Kantonspolizei wurde niemandem eine Fernhalteverfügung nach Hause gebracht. Ein solches Vorgehen wäre nicht rechtmässig.

Zu Frage 5:

Die vor Ort durchgeführten Personenkontrollen wurden nicht schriftlich erfasst. Die Personenkontrollen erfolgten mehrheitlich gestützt auf Artikel 27 PolG und in Einzelfällen gestützt auf Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StpO; SR 312.0). Die Personenkontrollen dienen der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Aufklärung einer Straftat. Eine vermutete politische Gesinnung stellt keinen Grund für polizeiliche Massnahmen dar. Betroffenen steht der Rechtsweg (s. Antwort zu Frage 2) offen. Die Daten der Betroffenen werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet.

Zu Frage 6:

Gestützt auf Artikel 27 PolG wurden insgesamt 59 Personen zur näheren Kontrolle auf eine Polizeiwache gebracht. Auch hier steht die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Vordergrund. Die angehaltene Person kann auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht. Die Daten der Betroffenen werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet.

Zu Frage 7:

Bei mehreren Personen wurden Gegenstände wie Messer, Reizstoff, Spraydosen und Vermummungsmaterial gefunden. Zwei Personen führten zudem Brandbeschleuniger mit sich, eine Person trug Teile einer 9 Millimeter-Pistole auf sich.

Zu Frage 8:

Vor Beginn jeder Kundgebung fordert die Leitstelle von BERNMOBIL das Fahrpersonal via Linienruf auf, Personenansammlungen oder spezielle Vorkommnisse der Leitstelle zu melden, die den Transportauftrag des Unternehmens beeinträchtigen können. Damit kann BERNMOBIL verhindern, dass Fahrzeuge stecken bleiben. Auch können geplante Umleitungen rechtzeitig umgesetzt werden. Die entsprechenden Aufforderungen an das Fahrpersonal (Linienruf) erfolgen per Funk in alle Fahrzeuge auf den betroffenen Linien. Je nach eingestellter Lautstärke des Funks ist es möglich, dass solche betrieblichen Mitteilungen von einem Teil der Fahrgäste mitgehört werden.

Eine Zusammenarbeit mit der Polizei pflegt BERNMOBIL nur soweit, als dies für die Erfüllung ihres Transportauftrags notwendig ist. Dabei stehen Verkehrsbelange im Zentrum. Es steht BERNMOBIL aber nicht zu, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb sind in BERNMOBIL-Fahrzeugen anlässlich der Kundgebung vom 10. September 2011 auch keine Durchsagen an die Fahrgäste ergangen, wonach mitfahrende Personen aus der Reitschule der Fahrerin oder dem Fahrer zu melden seien.

Zu Frage 9:

Wie in Antwort zu Frage 1 erwähnt, war es Aufgabe der Kantonspolizei, für die Sicherheit rund um die SVP-Veranstaltung zu sorgen und die störungsfreie Durchführung der SVP-Veranstaltung zu gewährleisten. Die einzelnen polizeilichen Massnahmen lagen wie immer in der operativen Zuständigkeit der Kantonspolizei. Es gab deshalb keinerlei Anordnungen seitens städtischer Behörden.

Zu Frage 10:

Nein.

Bern, 25. Januar 2012

Der Gemeinderat